

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg vom 07.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg erlassen:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- (2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist und entfällt, sobald der Hund auf Grund des Alters oder der Gesundheit nicht mehr entsprechend eingesetzt werden kann;
 2. in Fällen des § 8 die Zuchtbücher ordnungsgemäß geführt werden und jährlich bis zum 31.12. der Gemeinde vorgelegt werden.

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Vormals Abs. 4 wird zu Abs. 3.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg,
den 07.06.2021

Gemeinde Schönwalde am Bungsberg
Der Bürgermeister




Saak